
S 14 R 376/04 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 376/04 A
Datum	25.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 175/05
Datum	04.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25. Januar 2005 wird zurÃ¼ckgewiesen.
- II. AuÃgerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmer-Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 2.461,62 EUR.

Der 1944 geborene KlÃ¤ger, ein StaatsangehÃ¶riger Serbien-Montenegros mit dortigem Wohnsitz und â laut seinen Angaben â Invalidenrentner in seinem Heimatland, betrieb im Februar 2003 die Feststellung seiner in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 03.12.2003 42 Monate an Pflichtbeitragszeiten von November 1970 bis einschlieÃlich November 1974 fest, womit der KlÃ¤ger auch einverstanden war.

Mit einem bei der Beklagten am 29.12.2003 eingegangenen Schreiben beantragte er die Erstattung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge. Dies lehnte der

Versicherungsträger mit streitgegenständlichem Bescheid vom 12.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2004 ab, weil der Kläger wegen seiner Berechtigung zur freiwilligen Versicherung die in [Â§ 210](#) Sozialgesetzbuch Teil VI (SGB VI) genannten Voraussetzungen für die Erstattung nicht erfüllt.

Die hiergegen eingelegte Klage wies das Sozialgericht Landshut mit Gerichtsbescheid vom 25.01.2005 ab. Unter Darlegung der drei Möglichkeiten der Beitragserstattung des [Â§ 210 Abs.1 SGB VI](#) führte es aus, dass für den Kläger nur die Nr.1 dieser Vorschrift in Betracht käme, d.h. wenn keine Versicherungspflicht vorliege, das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht bestehe und seit Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen seien. Ein Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung sei aber gegeben. Deutsche könnten sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern; dies gelte auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hätten. Ein serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger mit Aufenthalt in seinem Heimatland sei nach Artikel 3 Abs.1 des deutsch-ju-goslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 einem Deutschen gleichgestellt und somit zur freiwilligen Versicherung nach deutschen Rechtsvorschriften berechtigt.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung wendet sich der Kläger hiergegen und behauptet, im SGB VI sei bestimmt, dass ein Recht für eine einmalige Auszahlung der Rentenversicherungsbeträge bestehe, wenn der Versicherte neben Pflichtbeitragszeiten keine freiwilligen Versicherungsbeiträge habe.

Er beantragt, den Gerichtsbescheid vom 25.01.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Arbeitnehmer-Anteile zur deutschen Rentenversicherung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Beteiligten habe sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) einverstanden erklärt.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechtszüge sowie die zu Beweis Zwecken beigezogene Versichertenakte der Beklagten vor. Zur Ergänzung des Tatbestands wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143](#) ff., [151 SGG](#)) ist auch im übrigen zulässig, aber nicht begründet.

Auch der Senat ist zu der Überzeugung gekommen, dass dem Kläger ein Anspruch auf Beitragserstattung nicht zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollinhaltlich auf die Ausführungen des Sozialgerichts Bezug genommen ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#)). Die vom Kläger behauptete Rechtsvorschrift des

SGB VI über die Beitragserstattung bei fehlenden freiwilligen Beiträgen existiert nicht. Er erkennt, dass es nicht darauf ankommt, ob er freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung einbezahlt hat oder nicht, sondern allein darauf, dass er nach deutschen Vorschriften berechtigt ist, solche Beiträge zu entrichten.

In seinem Fall könnte allenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Beitragserstattung gemäß [§ 210 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) entstehen, wenn der Kläger die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonaten) nicht erfüllt hat, wobei allerdings die in der BRD zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten (42 Monate) und die nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen anrechenbaren Versicherungszeiten in Serbien-Montenegro zusammenzurechnen sind. Ergeben sich dann 60 oder mehr Monate an Pflichtbeitragszeiten und besteht deswegen kein Anspruch auf Beitragserstattung, kann der Kläger die Gewährung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung beantragen.

Sein jetziges Begehren konnte allerdings keinen Erfolg haben, so dass die Berufung mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen ist.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024